

Information zu Hundehaltung

Der BLHV bittet um Beachtung!

Hundebesitzer, die ihren Viehbeiner sein Geschäft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichten lassen, geraten gleich mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt. Bei Hundekot handelt es sich um Abfall i. S. des Abfallrechtes. Der Bußgeldkatalog Umwelt ahndet die Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. durch Hundekot) mit einem Bußgeld von bis zu 50,00 €. Nach dem Bußgeldtatbestand des § 80 Landesnaturschutzgesetz missbraucht sein Recht auf Erholung, wer beim Betreten der freien Landschaft Grundstücke verunreinigt oder abgelegte Abfälle nicht wieder an sich nimmt und entfernt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt weiterhin nach § 28 Landwirtschaftsgesetz vor, wenn der Hundehalter sein Tier außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne genügende Aufsicht lässt und dadurch die Nutzung eines fremden landwirtschaftlichen Grundstücks gefährdet wird. Die Bußgelder betragen bis zu 15.000,00 €.